

1 Mietzeit und Verwendungszweck

- 1.1 Im Rahmen von Projekten überlässt Philipp GmbH dem Anwender, ausschließlich innerhalb Deutschlands, die auf Seite 1/5 bezeichnete Maschine.
- 1.2 Die Maschine wird vom Anwender ausschließlich auf den Einsatzort aufgestellt
- 1.3 Der Anwender darf die Maschine ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Philipp GmbH nicht von dem genannten Standort entfernen.
- 1.4 Der Anwender trägt die Verantwortung für alle Risiken wie Verletzungen, Schäden oder Verluste, die aus der Fabrikation, Produktion, dem Verkauf oder dem Handel mit Produkten entstehen könnten, die nicht ausschließlich aus gelieferten Philipp-Komponenten bestehen. Dies gilt nicht, soweit die Verletzungen, Schäden oder Verluste auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten Philipp GmbH's oder seiner Erfüllungshilfen beruht.
- 1.5 Werkzeuge und Verschleißteile sind in dem Mietzins gemäß §3 inbegriffen:
- 1.6 Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Auslieferung und endet mit dem Eingang in unserem Hause.
- 1.7 Der Anwender hat geeignetes qualifiziertes Personal zu stellen, das in die korrekte Handhabung der Maschine eingewiesen wird. Ein Repräsentant der Philipp GmbH wird die anfängliche Inbetriebnahme der Maschine durchführen und das vom Anwender gestellte Personal in die Bedienung & Wartung der Maschine und die Dokumentation einweisen.

2 Mietzins

- 2.1 Im Fall der vorzeitigen Kündigung dieses Vertrages, Rückgabe der Maschine gemäß § 8 Abs. 1 erfolgt die Abrechnung nach Arbeitstagen.
- 2.2 Zusätzlich zum Mietzins ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen.
- 2.3 Fracht- und Lieferkosten für Anlieferung und Abholung trägt der Anwender. Die sach- und fachgerechte Aufstellung sowie Abbau der Maschine ist Sache des Anwenders und erfolgt auf seine Kosten.
- 2.4 Das Eigentum der Maschine und den Werkzeugen geht nicht an den Anwender über.
- 2.5 Rechnungsstellung erfolgt nach Abgabe und Ablauf des Vertrages.

3 Pflichten des Anwenders

- 3.1 Der Anwender ist verpflichtet,
 - Die Maschine vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - Die Maschine ist entsprechend von dem eingewiesenen bzw. geschulten Personal zu bedienen.
 - Bei verursachten Beschädigungen der Maschine durch Ihn, seinen Mitarbeitern, Erfüllungshilfen sowie sonstigen Dritten, ist dies sofort der Philipp GmbH zu melden.
- 3.2 Der Anwender ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Philipp GmbH Veränderungen der Maschine vorzunehmen oder Kennzeichnungen, die von Philipp angebracht wurden, zu entfernen.
- 3.3 Der Anwender darf einem Dritten weder Recht an der Maschine einräumen (z.B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.
- 3.4 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder auf sonstige Weise Recht an der Maschine geltend machen, so ist der Anwender verpflichtet, unverzüglich den Dritten auf das Eigentum der Philipp GmbH an der Maschine hinzuweisen (zunächst mündlich, sollte dies den Dritten nicht von der Geltendmachung von Rechten abbringen auch schriftlich) sowie Philipp GmbH unverzüglich mündlich und so dann schriftlich über den Vorgang zu benachrichtigen.
- 3.5 Mit der Auslieferung der Maschine übernimmt der Anwender das Risiko für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Maschine. Er hat Philipp GmbH über solche Vorkommnisse unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 3.6 Während der Mietzeit haftet allein der Anwender Dritten gegenüber für Schäden, die durch die Maschine und ihre Nutzung verursacht werden; wird Philipp GmbH in Anspruch genommen, hat er Philipp GmbH insoweit freizustellen. Dies gilt nicht, soweit die Haftung gegenüber Dritten auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Philipp GmbH oder seiner Erfüllungshilfen beruht.

4 Verletzung der Pflichten und Schadenersatz

- 4.1 Wird die Maschine in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Anwender seinen in Punkt 3 festgelegten Pflichten nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Reparaturen unter normalen Verhältnissen arbeitstechnisch erforderlich ist.
- 4.2 Der Umfang der Mängel und Beschädigungen infolge vertragswidrig unterlassener Reparatur ist unverzüglich gemeinsam schriftlich festzulegen. Die zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Reparaturen sind kostenmäßig nach Stoff- und Arbeitsaufwand von den Parteien vor Beginn der Reparatur zu vereinbaren. Können sich die Parteien hierüber nicht einigen, so ist ein Sachverständiger gemäß Punkt 5 Abs. 3 hinzuziehen. Die vereinbarten Reparaturen werden durch Philipp GmbH durchgeführt. Die Kosten trägt der Anwender.

5 Besichtigungsrecht und Untersuchung der Maschine

- 5.1 Die Philipp GmbH ist jederzeit berechtigt, die Maschine zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen.

Philipp ist weiter berechtigt, die Maschine jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Anwender über Tag und Zeit der Untersuchung selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Anwender ist verpflichtet, Philipp GmbH die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt Philipp GmbH.
- 5.2 Bei Eintreffen der Maschine nach Beendigung des Mietverhältnisses wird von Philipp GmbH eine abschließende Untersuchung des Gerätes durchgeführt.
- 5.3 Besteht über den Zustand der Maschine zwischen Philipp GmbH und dem Anwender Uneinigkeit, so ist die Maschine auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige ist, wenn die Parteien hier nicht zur Einigung kommen, von dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk sich die Maschine befindet, zu benennen. Der Sachverständige hat den Umfang der Mängel und Beschädigungen und die voraussichtlichen Kosten zur Behebung sowie die arbeitstechnisch erforderlich Zeitdauer festzustellen und in einem Gutachten niederzulegen. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend. Der Sachverständige bestimmt auch, wer die Kosten des Gutachtens zu übernehmen hat.

6 Beschaffenheit des Gerätes, Mängelanzeige, Philipp-Service, Reparatur durch den Anwender

- 6.1 Philipp GmbH hat die Maschine in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand an den Anwender auszuliefern. Die Maschine muss bei vertragsmäßigem Gebrauch und normaler Unterhaltung voll leistungsfähig sein.
- 6.2 Äußere Mängel können gerügt werden innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eintreffen der Maschine. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während des Betriebes der Maschine ein Mangel, so muss der Anwender unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels der Philipp GmbH hiervon Anzeige machen. Jede Mängelanzeige hat schriftlich (incl. Telefax) zu erfolgen.

7 Kündigung

- 7.1 Sowohl der Anwender als auch Philipp GmbH können diesen Vertrag vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums kündigen.
- 7.2 Philipp GmbH kann darüber hinaus diesen Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen, insbesondere wenn
 - der Anwender ohne Einwilligung der Philipp GmbH die Maschine vertragswidrig nutzt oder an einen anderen Ort verbringt;
 - der Anwender einem Dritten die Maschine weitervermietet oder Rechte aus diesem Vertrag abtritt oder Rechte irgendwelcher Art an der Maschine einräumt;
 - wenn Philipp GmbH zu der Auffassung kommt, dass die Maschine durch fortgesetzte Vernachlässigung der dem Anwender obliegenden Unterhaltungspflicht erheblich gefährdet ist;
 - der Anwender auf sonstige Weise Vorschriften dieses Vertrages verletzt, oder
 - gegen den Anwender ein Insolvenzverfahren beantragt wird.
- 7.3 Jede vorherige Kündigung bedarf der Schriftform (einschließlich Telefax).

8 Rücklieferung der Maschine

- 8.1 Der Anwender wird unmittelbar nach Ablauf der Mietzeit die Rücklieferung der Maschine auf seine Kosten an die o.g. Anschrift von Philipp GmbH veranlassen.
- 8.2 Der Anwender hat die Maschine Philipp GmbH in dem Zustand zurückzuliefern, der dem Anlieferungszustand der Maschine unter Berücksichtigung der durch den vertragsmäßigen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung. Philipp GmbH behält sich vor, fehlende Maschinenteile oder Reparaturen von Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder Rücktransport entstanden sind, zu berechnen.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- 9.3 Soweit der Anwender Kaufmann ist, wird als Gerichtsstand Aschaffenburg vereinbart.
- 9.4 Des Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Philipp GmbH